

POSTULAT von Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen), Hans Fahrni (EVP, Winterthur) und Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil)

betreffend Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler bei religiösen Feiertagen

Der Regierungsrat wird gebeten, für die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler bei religiösen Feiertagen zu sorgen, indem er an Stelle der von Religion zu Religion verschiedenen Dispensationsmöglichkeiten einheitlich einen oder zwei zusätzliche Jokertage pro Jahr schafft.

Kurt Leuch
Hans Fahrni
Johannes Zollinger

Begründung:

Jokertagregelung:

Per Schuljahr 2007/08 ist im Kanton Zürich die Jokertagregelung gemäss neuer Volksschulverordnung in Kraft getreten. Nach §30 können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Schuldispens aus religiösen Gründen:

Gemäss §62 der Volksschulverordnung und den Richtlinien des Volksschulamts konnten und können sich muslimische Schülerinnen und Schüler beim Zuckerfest 4 Tage und beim Opferfest 3 Tage vom Unterricht dispensieren lassen. 2007 war der Beginn des Zuckerfestes am 13. Oktober und der Beginn des Opferfestes am 20. Dezember. Die muslimischen Schülerinnen und Schüler könnten also unmittelbar vor Weihnachten bereits in die Ferien reisen, was von einigen Familien auch sicher benutzt werden wird.

Die Tatsache, dass die muslimischen Schülerinnen und Schüler zusätzlich bis zu 7 Feiertage beziehen können, ist stossend und erregt immer wieder den Unmut der benachteiligten christlichen Schülerinnen und Schüler und schürt das Gefühl des Benachteiligtseins im eigenen Land. Die muslimischen Schülerinnen und Schüler kommen nämlich in den Genuss sämtlicher offizieller christlicher Feiertage.

Hingegen würde aber wohl kaum bewilligt, dass die katholischen Schülerinnen und Schüler z.B. an Allerheiligen im Kanton Zürich frei bekommen würden. Dies obwohl es z.B. in der Innerschweiz oder im Aargau ein christlicher Feiertag ist. Für die reformierten Schülerinnen und Schüler wäre es noch schwieriger, aus religiösen Gründen zusätzlich schulfrei zu bekommen.

Erfahrungsgemäss bleibt ein Grossteil der muslimischen Schülerinnen und Schüler in der Regel jeweils nur den ersten Tag der beiden erwähnten muslimischen Feste der Schule fern.

Mit zwei religiös bedingten Jokertagen könnten diese zwei Feiertage abgedeckt werden. Indem diese auch den Schülerinnen und Schülern aller anderen Religionen gewährt würden, könnte hier eine Gleichbehandlung erreicht werden.

Zudem wäre eine solche einheitliche Regelung einfacher zu handhaben, als die vielen verschiedenen Ausnahme- und Spezialregelungen, die allesamt zu streichen wären.

Selbstverständlich sind die bisherigen christlichen Feiertage, die der Kanton Zürich kennt, unverändert beizubehalten.

Die Frage, ob es einer oder zwei zusätzliche Jokertage sein sollen, ist nach Abklärungen mit Vertretern der Religionen und der Lehrerschaft festzulegen.